



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-012/23
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 10.05.2023

Vorlage zur Entscheidung

<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister <input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen <input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten <input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf <input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile <input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	10.05.2023

Beratungsgegenstand:

1. Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die vorgelegte Nachtragssatzung und den vorlegten Nachtragshaushaltsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 28 (2) Nr. 15 BbgKVerf i.V.m. § 68 (1) Satz 2 BbgKVerf.

Tobias Schick

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: _____ TOP: _____
 Anzahl der **Ja**-Stimmen: _____
 Anzahl der **Nein**-Stimmen: _____
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf i. V. m. § 5 Nr. 4b Haushaltssatzung 2023 hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen im erheblichen Umfang geleistet werden sollen. Mit dem Vorhaben des Erwerbs eines Grundstückes und Umbaus einer Immobilie zu einem modernen Verwaltungsstandort Bürgerzentrum, Bibliothek und Stadtarchiv ist dieser Punkt zutreffend, die dafür notwendige Kreditaufnahme gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf genehmigungspflichtig. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Kreditaufnahme ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 weist einen Überschuss in Höhe von 4,9 Mio. € (ordentliches und außerordentliche Ergebnis) aus. Gegenüber dem Haushaltsplan 2023 vermindert sich der Überschuss um 0,1 Mio. €. Im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstückes werden folgende Haushaltspositionen gegenüber dem Haushalt 2023 angepasst:

- mittelfristig höhere Mieterträge aus zu übernehmenden Verträgen (0,7 Mio. € ab 2024)
- einmalige Aufwendungen für Umzüge von Verwaltungseinheiten in 2024/2025 (0,4 Mio. €)
- zusätzliche Zinsaufwendungen für die vorgesehene Kreditermächtigung (0,1 Mio. € in 2023/0,4 Mio. € ab 2024)
- planmäßige Abschreibungen der Immobilie (0,2 Mio. € ab 2024)
- reduzierte Mietaufwendungen für bisherige angemietete Verwaltungsstandorte bzw. Gegenwert Freizug Bibliothek/Stadtarchiv (in 2024 0,1 Mio. €/ab 2025 0,5 Mio. €/ab 2026 0,9 Mio. €)
- zusätzliche Tilgung der vorgesehenen Kreditermächtigung (in 2023 0,3 Mio. €/ab 2024 1,2 Mio. €)

Der 1. Nachtragshaushalt weist weiterhin Überschüsse im Finanzhaushalt der Jahre 2023 – 2026 einschließlich der im Jahr 2023 zu erwartenden letzten Tranche der Teilentschuldung durch das Land aus. Der Kassenkredit wird mittelfristig um 36,8 Mio. € reduziert werden. Gegenüber dem Haushaltsplan 2023 vermindert sich der Überschuss mittelfristig um 4,1 Mio. €.

Im Nachtragshaushalt ist für das Jahr 2023 eine zusätzliche investive Auszahlung i. H. v. 15 Mio. € für den Erwerb eines Grundstückes und dem Umbau der Immobilie zu einem modernen Verwaltungsstandort „Bürgerzentrum“ vorgesehen. Der durch die Kommunalaufsicht bereits genehmigte Kredit für 2023 in Höhe von 6,3 Mio. € (Beschluss STVV I-012/22 vom 23.11.2022) erhöht sich dadurch auf 21,3 Mio. €.

Die Auszahlungen für Investitionen erhöhen sich gegenüber dem Haushaltsplan 2023 von 36,5 Mio. € auf 51,5 Mio.€. Mit der Erstellung des HH-Planes 2024 ff. erfolgen notwendige Plananpassungen.

Die 1. Nachtragssatzung steht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Darüber hinaus wurden Hinweise der Kommunalaufsicht zur pauschalen Veranschlagung von Eigenmitteln im Investitionshaushalt umgesetzt (Hinweis aus der HH-Genehmigung 2023, Beschluss STVV I-012/22 vom 23.11.2022). Diese Anpassung ist ergebnisneutral.

Der Stellenplan der Stadt, die Wirtschaftspläne der Eigengesellschaften und Eigenbetriebe, Wertgrenzen der Haushaltssatzung und haushaltsrechtliche Bewirtschaftungsregeln werden mit der Nachtragssatzung nicht geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

siehe 1. Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan als Anlage zur Vorlage

2. Sicherstellung der Finanzierung:

siehe 1. Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan als Anlage zur Vorlage

3. Folgekosten:

siehe Fortschreibung mittelfristiger Nachtragsfinanzplan 2023 - 2026